

Antrag der Kommission* zur Prüfung der Rechnung
und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank
vom 2. April 2003

KR-Nr. 116/2003

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Rechnung
und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank
für das Jahr 2002**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission zur Prüfung der
Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank,

beschliesst:

I. Die Jahresrechnung und der 133. Geschäftsbericht der Zürcher Kantonalbank über das am 31. Dezember 2002 abgeschlossene Geschäftsjahr werden abgenommen.

II. Den Bankorganen wird für das Geschäftsjahr 2002 Entlastung erteilt.

III. Von der folgenden Gewinnverwendung gemäss gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen wird zustimmend Kenntnis genommen:

Verzinsung des Grundkapitals	Fr. 73 931 000
Zuweisung an die allgemeine gesetzliche Reserve	Fr. 45 000 000
Zuweisung an die Staatskasse des Kantons Zürich	Fr. 30 000 000
Zuweisung an die Gemeinden des Kantons Zürich	Fr. 15 000 000
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	Fr. 1 546 000
Total	Fr. 165 477 000

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Lucius Dürr, Zürich (Präsident); Christian Achermann, Winterthur; Peter Mächler, Zürich; Ruedi Noser, Hombrechtikon; Luc Pillard, Illnau-Effretikon; Hansjörg Schmid, Dinhard; Peter Vonlanthen, Oberengstringen; Sekretärin: Heidi Baumann.

IV. Die Ernst & Young AG wird als bankengesetzliche Revisionsstelle bestätigt.

V. Mitteilung an den Bankrat der Zürcher Kantonalbank und an den Regierungsrat.

Bericht

1. Die Kommission hat die Rechnung und den Geschäftsbericht der Zürcher Kantonalbank geprüft.
2. Von den Berichten der Revisionsstelle Ernst & Young AG an den Kantonsrat des Kantons Zürich betreffend die Konzernrechnung und die Rechnung des Stammhauses, beide datiert vom 27. Februar 2003 – abgedruckt im 133. Geschäftsbericht auf Seite 106 beziehungsweise Seite 118 –, hat die Kommission Kenntnis genommen.
3. Die Kommission hat die Umsetzung und Einhaltung des Leistungsauftrags überprüft.
4. Die allgemeine Geschäftspolitik der Bank entspricht den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.
5. Die Verwendung des Reingewinns entspricht den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.
6. Die Kommission überwacht den Vollzug von rechtskräftigen Anordnungen der Eidgenössischen Bankenkommision.
7. Die Kommission beantragt, den Bankorganen für das Geschäftsjahr 2002 Entlastung zu erteilen. Weiter beantragt die Kommission, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung mit der entsprechenden Gewinnverwendung zu genehmigen.

Zürich, 2. April 2003

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Lucius Dürri

Die Sekretärin:

Heidi Baumann